



Stellungnahme zu den „Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula der Gymnasien und der Fachoberschulen“

der

Gewerkschaft Bildung und Wissenschaft im AGB CGIL

Organisatorische Richtlinien

Gliederung der Unterrichtszeit

Der Entwurf zu den Stundentafel sieht im Vergleich zu den staatlichen Stundentafeln eine starke Reduzierung vor. Die gesamte Unterrichtszeit für die SchülerInnen liegt nämlich bedeutend unter der Unterrichtszeit der SchülerInnen im restlichen Italien obwohl hierzulande das Fach Zweite Sprache zusätzlich einbezogen wird. Das betrifft insbesondere die Fachoberschulen, die viele praxisbezogene Stunden vorsehen (520 Stunden weniger) und das Klassische Gymnasium (91 Stunden weniger). Das Schulamt ist der Meinung, dass trotz der starken Stundenreduzierung die sogenannten „livelli essenziali“ der staatlichen Ebene garantieren werden können. Über welche „Mehrleistungen“ des Systems ergibt sich die Kompensation der fehlenden Unterrichtsstunden?

Achtung: in Südtirol haben die SchülerInnen der GS 27 Stunden, die der MS 29, die der Gymnasien zwischen 27 und 28, die der Fachoberschulen zwischen 28 und 29 Stunden die Woche! Steht dies noch im Verhältnis mit der großen Anzahl an Fächern, mit den Ansprüchen an Laborunterricht, Allgemeinbildung, Sprachenerwerb, Teamfähigkeit usw.?

Gerade die Fachoberschulen, das Kunstgymnasium sowie das Musikgymnasium bieten viele Stunden im praktischen Bereich an, die mit der reformierten Stundentafel untergehen. So verliert im Vergleich mit der aktuellen Situation des Bildungsangebots im Lande das Triennium der Oberschule für Landwirtschaft, des Kunstgymnasiums und des Humanistischen Gymnasiums mit Schwerpunkt Musik 4 Unterrichtseinheiten, während die Oberschule für Geometer 3 Unterrichtseinheiten weniger aufweisen wird.

Insgesamt haben alle Fächer weniger Stunden, müssen jedoch die früheren Lerninhalte vermitteln und die Aneignung von Kompetenzen ermöglichen. Die Umstellung vom alten Lehrplan auf die zu erreichenden Kompetenzen finden wir angebracht und zeitgemäß. Doch verlangt die Aneignung von Kompetenzen reichlich Zeit ab, sogar mehr als die einfache Aneignung von Lerninhalten.

Angesichts einer solchen Reduzierung erscheint es uns fraglich, eine Stunde Wahlbereich einzuführen. Die Ressourcen der Schulen sollten eher für die verpflichtende Unterrichtszeit eingesetzt werden. Nach welchem Schlüssel werden dann den Schulen die Lehrerstellen zugewiesen? Mit einer Gewichtung der verpflichtenden Grundquote oder des Wahlbereichs? Werden die Schulen dazu angeleitet, mehr Angebote im Wahlbereich zu schaffen, um mehr Ressourcen zu erhalten?

Laut LG 12/2000 hat jede Schule die Möglichkeit 20% des Jahresstundengesamtkontingents autonom zu verwenden. Da die reformierte Stundentafel die Unterrichtszeit reduziert hat, wird es sehr schwierig sein, eine Entscheidung im LehrerInnenkollegium zur Verwendung der geringen *schulautonomen Quote* zu treffen. In welchem Fach sollen die Stunden wiederum gekürzt werden?



Damit wird die Möglichkeit der Schule auf das eigene Einzugsgebiet zu reagieren und besondere Bedürfnisse wahrzunehmen bedeutend eingeschränkt.

Es erscheint uns wichtig, die verpflichtende Unterrichtszeit um mindestens 2 Stunden zu erhöhen und den Schulen die Entscheidung zu überlassen, ob sie das Wahlangebot einführen möchten.

Die Anzahl der Einheiten ist schwer lesbar, es sei denn, sie werden in 50-Minuten-Einheiten „übersetzt“. Aus mehreren Gründen fordern wir, dass neben der jährlichen Stundentafel in 60-Minuten-Einheiten auch eine wöchentliche Stundentafel in 50-Minuten-Einheiten aufscheint.

In der Unterstufe sollen die Schulen auch Formen des *Ganztagsunterrichts* einführen können. Die Ganztagschule ist ein besonderes didaktisches Vorhaben (bis heute in der GS und MS angewandt), mit eigenen Regeln in der Organisation des Stundenplans und mit spezifischen Regeln in der Zuweisung der Lehrerstellen. Sollte eine Ganztags-Oberschule ein Bedürfnis der Gesellschaft sein, dann sollte offen darüber diskutiert und die dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Grenze von *4,5 Stunden Unterricht pro Halbtage* erscheint uns problematisch. Da weiterhin alle Bestimmungen zur didaktischen und organisatorischen Autonomie der Schule aufrecht bleiben, können nicht die RRL darüber entscheiden, wie lange der Unterricht an der einzelnen Schule dauern soll.¹ Das Gesetz zur Schulautonomie hat verfassungsmäßigen Rang: es kann weder vom LG Nr.11, Art. 9, Abs. 1b noch von einem Beschluss der Landesregierung zu den RRL verletzt werden. Wir fordern die Streichung eines jeglichen Stundenhöchstmaßes, aus der Überzeugung heraus, dass die Schulen vor Ort im Sinne ihrer SchülerInnen und deren Familien die jeweils angemessenere Lösung in der Gestaltung des Stundenplan finden werden.

Praktika. Sicherlich sinnvoll, die konkrete Umsetzung könnte etwas problematisch sein, da sie einen großen organisatorischen Aufwand erfordert. Die jeweiligen Ziele des Praktikum sollten definiert werden.

Fächerübergreifende Tätigkeiten. Dieser Ausdruck erscheint in den Stundentafeln (Anlage A und B). Es erscheint uns notwendig, diesem Begriff mehr Platz zu widmen. Wie sind sie zu verstehen? Wer entscheidet darüber? Nach welchen Kriterien? Wer ist zuständig/verantwortlich für diese Stunden?

Differenzierung des Bildungsangebotes

¹ **LG 12/2000 Art. 6 Abs. 3** Die Unterrichtszeiten der einzelnen Fächer und Tätigkeiten werden so eingeteilt, dass sie der Eigenart des Studienganges wie auch dem Lernrhythmus und der Arbeitsweise der Schüler und Schülerinnen bestmöglich entsprechen. Zu diesem Zweck können die Schulen alle Flexibilitätsformen, die sie für zweckmäßig erachten, anwenden. **Art. 7 Abs.4** Der Stundenplan des gesamten Curriculums wie auch jener der einzelnen Fächer und Tätigkeiten wird flexibel, auch im Rahmen einer mehrwöchigen Planung, eingeteilt. Aufrecht bleiben die Jahresstundenkontingente der einzelnen obligatorischen Fächer und Tätigkeiten und die Verteilung der Unterrichtsstunden auf nicht weniger als fünf Wochentage.



Was ist genau gemeint mit *differenziertem Lernplan*? Geht es hier um die Anerkennung von Schul- und Bildungsguthaben? ² Wie sind diese *alternative Wege* zu verstehen? Darf eine musiktalentierte Schülerin weniger Stunden Mathematik besuchen und dafür mehr Stunden Musikunterricht genießen, vielleicht im Konservatorium oder in der Musikschule? Kann ein nicht sprachbegabter Schüler einen externen Sprachkurs besuchen und dafür vom Sprachunterricht befreit werden?

Autonome Quote der Schulen

Das *verbindliche Gutachten des Schulamtes* erscheint uns als eine Einschränkung der Schulautonomie. In diesem Bereich wird der Schule die Autonomie im LG Nr.12/2000 von Art. 5 zugesichert ³ Wie kommt das Schulamt dazu, diese Möglichkeit einzuschränken?

Jede Änderung im Bildungsangebot einer Schule muss im Schulprogramm verankert werden. Geht es sinngemäß um Art. 4 aus dem LG Nr. 12/2000, ist eine vollständige Formulierung von Vorteil ⁴

Unsere Forderung: den gesamten Absatz streichen.

Flexible Quote des Landes

Die flexible Quote des Landes schließt die Schulquote ein. Denkt man hier an die Oberschulen mit musikalisch/sportlichem Schwerpunkt? **Wir fordern**, dass die Lehrpersonen für Instrumentalunterricht über die spezifischen Voraussetzungen für diesen Unterricht besitzen. Daraufhin sollen sie in den Stellenplan der staatlichen Schule aufgenommen werden und nach Bedarf ihren Auftrag in den Musikschulen ergänzen. Die Schule staatlicher Art soll vollständig über die Lehrpersonen verfügen können und nicht eine Sorte von job-on-call organisieren. Der Auftrag aller Lehrpersonen endet nämlich nicht mit dem Unterrichten, sondern in der kollegialen Planung und Evaluierung des gesamten erzieherischen Vorhabens.

Kriterien und Organisationsformen der Erwachsenenurse

Diese Kurse werden zwar vom Land organisiert, sind kostenpflichtig und nutzen nur z. T. das Lehrpersonal des Landes. Diese Arbeit wird honoriert, wirkt sich aber weder auf Pensionsalter noch Ranglistenposition aus. Da die Nachfrage in den verschiedenen Hauptorten der Provinz besteht, könnte die Einführung von Abendkursen mit fixem Lehrstellenplan in den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache vorgenommen werden. Den Erwachsenen wird somit effektiv das Recht auf

² **LG 12/2000 Art. 6, Abs.7** Die Richtlinien für die Anerkennung von Schulguthaben und für das Aufholen von Rückständen der einzelnen Schüler und Schülerinnen werden vom Lehrerkollegium bestimmt, wobei auf die spezifischen Ziele laut Artikel 5 und auf die Notwendigkeit geachtet wird, Übertritte zwischen den verschiedenen Studiengängen zu erleichtern, die Integration von Bildungssystemen zu fördern sowie die Übergänge zwischen Schule, Berufsschule und Arbeitswelt zu unterstützen. **Abs.8** Außerdem werden vom Lehrerkollegium Kriterien erstellt für die Anerkennung von Bildungsguthaben, die Tätigkeiten des erweiterten Bildungsangebotes oder von den Schülern und Schülerinnen frei durchgeführte, ordnungsgemäß überprüfte und belegte Aktivitäten betreffen.

³ **LG 12/2000 Art. 5, Abs. 2** Die Schulen legen in ihrem Schulprogramm das Pflichtcurriculum für die eigenen Schüler und Schülerinnen fest, indem sie die grundlegenden Pflichtfächer und Tätigkeiten mit frei gewählten Fächern und Tätigkeiten ergänzen.

⁴ **LG 12/2000 Art. 4, Abs. 3** Das Schulprogramm wird vom Lehrerkollegium nach den vom Schulrat erlassenen allgemeinen Richtlinien und nach Anhören der Vorschläge der Elternräte oder Elternversammlungen sowie in den Oberschulen auch jener der Schüler und Schülerinnen ausgearbeitet. Das Schulprogramm wird vom Schulrat genehmigt und verbindlich in Kraft gesetzt.



lebenslanges Lernen garantiert, vielen SupplentInnen könnte man einen Arbeitsplatz bieten und ihnen auch die Chance zu Vorrückungen in den Ranglisten ermöglichen. Darüber hinaus könnten hier auch zusätzliche Wege für die anstehende Umsetzung der neuen, berufsfreundlichen LehrerInnenausbildung eröffnet werden. Die Schulen mit italienischer Unterrichtssprache beschreiten diesen Weg seit Jahren mit viel Erfolg.

Kriterien zur Einführung innovativer didaktischer Vorhaben

Was bedeutet *natürlicher Spracherwerb*?

Das *Europäische Sprachenportfolio* ist ein bewährtes Instrument, das viele Lehrpersonen in ihrem Unterricht nutzen. Die Formulierung in diesem Entwurf scheint uns aber eine Einschränkung der Lehrfreiheit zu sein.⁵ Die Lehrpersonen können diese, sowie andere Arbeitsmethoden einsetzen. Keine Verpflichtung kann es zur Form der Dokumentation geben. Etwas Anderes ist die Bewertung, dort gelten immer die einschlägigen Bestimmungen⁶. Wir fordern also eine Umformulierung in diesem Sinne.

Forschende Tätigkeiten sollen laut RRL im Mittelpunkt stehen. Die Unterrichtsfächer im wissenschaftlich-technologischen Bereich beinhalten theoretische, praktische und experimentelle Unterrichtsformen, darüber hinaus sollten die Fachlehrpersonen mit den SchülerInnen forschen. Diesen Ansatz teilen wir durchaus, doch inwieweit ist dies möglich, ohne Gewährleistung der notwendigen Ressourcen?

Die technisch-praktischen Lehrpersonen werden laut Entwurf nach Bedarf eingesetzt. In welchem Plansoll sind sie verankert? Ihr Stundenplan muss genau definiert werden, wie bei allen anderen Lehrpersonen. Es ist überaus wichtig, dass die Anwesenheit der technisch-praktischen Lehrpersonen in einer angemessenen Stundenanzahl garantiert werden, nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen für die SchülerInnen. Dies soll in der Stundentafel klar ersichtlich sein.

Eine abschließende Bemerkung:

Unseres Erachtens sollten auch die Belastbarkeit und die Arbeitsrhythmen der Lehrpersonen berücksichtigt werden. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Projekte, fächerübergreifendes Arbeiten, Korrekturzeiten, Bewertung, Laborunterricht, darüber hinaus auch Fortbildung, Sprechtag, LehrerInnenkollegien, Klassenratsitzungen usw. erfordern einen enormen Aufwand an Zeit und persönlichen Einsatz. Mit dem Unterrichten ist nämlich der Lehrauftrag bei Weitem noch nicht erfüllt. Bewertung und Auswertung, sowie Aufholen der Defizite und Anpassung der Lernrhythmen erfordern Zeit in Form von Unterrichtsstunden. Bei einer Klassengröße von 20 – 25 SchülerInnen ist die Rücksicht auf die verschiedenen Lernrhythmen sowie die Umsetzung von innovativen, praxisorientierten Vorhaben äußerst schwer, wenn nicht unmöglich. Vor allem auch deshalb, weil viele Lehrpersonen in den Oberschulen in mehr als fünf Klassen unterrichten.

⁵ **LG 12/2000 Art. 2, Abs. 3** Die Autonomie der Schulen gewährleistet die Lehrfreiheit und die kulturelle Vielfalt und kommt wesentlich in der Planung und Durchführung von Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsmaßnahmen zum Ausdruck. **Art. 6, Abs. 2** Die didaktische Autonomie betrifft die freie und planmäßige Auswahl von Unterrichtsverfahren, Medien, Organisationsformen, Unterrichtszeiten und jede weitere Initiative, die Ausdruck von Planungsfreiheit ist, einschließlich des Angebots von Wahlfächern und fakultativen Fächern.

⁶ **LG 12/2000 Art. 6, Abs. 6** Das Lehrerkollegium legt im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen die Modalitäten und Kriterien der Schüler- und SchülerInnenbewertung fest.